

Ambitioniertere Erneuerbareziele

Fit for 55: RED III fertig

Am 31.10.2023 wurde die Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive III oder RED III) im Amtsblatt veröffentlicht. Die EU gibt damit vor, wie die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden sollen.

Oberziel Klimaneutralität

RED III ([Link](#)) nimmt bei der Verwirklichung der Ziele des Green Deal, Klimaneutralität bis 2050 und – als Zwischenziel – bis 2030 bei der Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55% (gegenüber dem Stand von 1990) eine wesentliche Rolle ein. Mit RED III werden nicht nur die EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien angehoben. Außerdem sollen Genehmigungsverfahren für den Ausbau von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, Netze und Energiespeichern verkürzt werden. Damit werden zum Teil auch die Ende 2022 mit der EU-Notfall-Verordnung temporär beschlossenen Beschleunigungsvorgaben für Genehmigungsverfahren dauerhaft ins europäische Recht übergeführt.

Zeitplan ambitioniert

RED III ist am 20.11.2023 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die meisten Vorgaben der Richtlinie bis 21.5.2025 national in den Bereichen Verkehr, Industrie, Gebäude sowie Wärme- und Kälteversorgung umsetzen.

Neue ambitionierte Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Nach den neuen verbindlichen Zielen der RED III ist der Anteil erneuerbarer Energien in der EU bis 2030 – statt wie bisher auf 32% – auf mindestens 42,5% des (Brutto-) Endenergieverbrauchs zu erhöhen. Alle Mitgliedstaaten sind darüber hinaus aufgefordert, sich um die Erreichung eines unverbindlichen Ziels von 45% zu bemühen. Zum Vergleich: In Österreich veränderte sich der Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch zwischen 2014 und 2019 wenig und blieb knapp unter 34%. Im Jahr 2020 stieg der Anteil auf 36,5%.

Gebäudebereich gesondert geregelt

Für den Gebäudebereich ist als Unionsziel gesondert festgelegt, dass der Anteil erneuerbarer Energien beim

Heizen und Kühlen europaweit bis 2030 auf mindestens 49% steigen soll. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Ziele gesetzlich zu verankern, die mit diesem europäischen Ziel im Einklang stehen. Um die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern, muss jeder Mitgliedstaat den Erneuerbaren-Anteil im Gebäudesektor jährlich um mindestens 0,8% (für den Zeitraum 2021-2025) bzw. 1,1% (für den Zeitraum 2026-2030) erhöhen. Öffentliche Gebäude sollen dabei eine Vorbildfunktion erfüllen. Bei der Fernwärme und -kälte ist das Ziel eine Steigerung des erneuerbaren Anteils um 2,2% pro Jahr.

Verkehr und Industrie auch individuell adressiert

Neben der Wärmewende sieht RED III auch Regelungen zur Erhöhung der erneuerbaren Energie und Verringerung der Treibhausgasintensität in den Sektoren Verkehr und Industrie vor. Insbesondere soll der Anteil von grünem Wasserstoff in der Industrie erhöht werden, im Verkehrsbereich ist die Erhöhung des Anteils an nicht fossilen Kraftstoffen und der Ausbau der Ladeinfrastruktur vorgesehen.

Genehmigung von Solarenergieanlagen

Eines der Ziele der RED III ist es, die Dauer von Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen, gerade für Eigenversorger, zu begrenzen. Bereits jetzt und bis Mitte 2024 gilt parallel die unmittelbar anwendbare EU-Notfallverordnung, die ähnliche Regelungen für Solaranlagen kennt. Solarenergieanlagen (d.h. Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie) auf künstlichen Strukturen und damit verbundenen Speichern am selben Standort müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten genehmigt werden. Ausgenommen sind Anlagen auf künstlichen Wasserflächen. Für kleine Anlagen ist in der Regel kein Kapazitätsausbau am Netzanschlusspunkt erforderlich.

Genehmigung von Wärmepumpen

Raumwärme und Klimatisierung von Gebäuden verursachen knapp 11% der österreichischen Gesamtemissionen. Dabei spielen (importierte) fossile Brennstoffe noch immer eine große Rolle in der österreichischen Raum- und Warmwasserversorgung: Rund 41% des Gesamtenergieeinsatzes für Raumwärme und Warmwasser im Gebäudesektor werden durch fossile Energieträger bereitgestellt, wobei rund 15% des Endenergiebedarfs durch Öl sowie rund 23% durch Erdgas abgedeckt werden. Die Nutzung von Wärmepumpentechnologie für die Erzeugung erneuerbarer Wärme und Kälte aus Umgebungsenergie sowie aus geothermischer Energie ist daher für die Energiewende essenziell. Der rasche Ausbau von Wärmepumpen soll ermöglichen, Erdgasheizkessel und andere mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel durch eine erneuerbare Wärmequelle zu



ersetzen und die Energieeffizienz zu steigern. Vor diesem Hintergrund schreibt die RED III Mitgliedstaaten vor, dass Wärmepumpen rasch genehmigt werden müssen.

Weitere Datenübermittlungspflichten für Netzbetreiber

Zur Unterstützung der Systemintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen müssen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber zukünftig den Erneuerbaren-Anteil und CO₂-Ausstoß ihres Versorgungsgebietes veröffentlichen. Diese Daten müssen möglichst in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden. Sofern technisch möglich, sollen Verteilernetzbetreiber auch in anonymisierter und aggregierter Form Informationen über ihre (mit erneuerbarer Energie) eigenversorgenden

Netzkund:innen veröffentlichen. Davon sind auch die im Rahmen einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erfasst. ●



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at